

RS OGH 1994/7/28 3Ob93/94, 3Ob42/94, 3Ob26/10k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1994

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Unter das generelle Verbot des Gewährens von Zugaben fallen alle nach § 9a UWG unzulässigen Zugaben. Aus der Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere") ergibt sich keine Einschränkung, weil es sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 93/94
Entscheidungstext OGH 28.07.1994 3 Ob 93/94
- 3 Ob 42/94
Entscheidungstext OGH 13.07.1994 3 Ob 42/94
- 3 Ob 26/10k
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 26/10k
Vgl; Beisatz: Hier: Die mit „insbesondere ...“ eingeleitete nähere Erläuterung des Unterlassungsgebots bedeutet keine Einschränkung des allgemein gehaltenen Exekutionstitels. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079171

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at